

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. IS. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 44 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 01. November 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung vom 16.11.2023 für den Friedhof der Stadt Lorsch folgende Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 01.11.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebühren-pflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kindern.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen

Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Leichenhalle: Aufbewahrung einer Leiche für bis zu 5 Tagen | 200,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 40,00 € |
| b) Kühlzelle: Aufbewahrung einer Leiche je Tag | 17,00 € |
| c) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | 270,00 € |

- | | |
|---|----------|
| d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde. | 55,00 € |
| e) Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Reinigung und Nebenkosten). | 270,00 € |
| f) Für die Nutzung der Friedhofskapelle für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen und gemeinnützigen Verbänden und Organisationen kann eine Verwaltungs- oder Benutzungsgebühr entsprechend der Friedhofsordnung erhoben werden. Hierüber wird im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entscheiden. | |

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab | 1.000,00 € |
| b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Sarg in einem Erdgrab | 400,00 € |
| (2) Für Bestattungen mit sofortiger Tieferlegung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 1.190,00 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | |

Für die Beisetzung:

- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenwahlgrabstätte und auch für anonyme Urnenbeisetzungen (je Urne) | 350,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne) | 350,00 € |
| c) in einer Baumgrabstätte (je Urne) | 350,00 € |
| (4) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden, Urnenstelen und Urnenerdammern wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand, Urnenstele oder zur Urnenerdammern sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben:
in Höhe von | 250,00 € |
| (5) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird ein Pauschalzuschlag | |

in Höhe von 150,00 €
zusätzlich erhoben-

- (6) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und von Föten in einer Sammelgrabstätte erfolgt kostenlos.
- (7) Werden zwei Verstorbene gleichzeitig in einem Sarg oder in zwei Särgen übereinander in der gleichen Grabstätte bestattet und ist das Ausheben des Grabes dadurch nur einmal erforderlich, so wird der Gebührensatz nur einfach, im Falle unterschiedlicher Einzelgebührensätze mit dem höheren der beiden Gebührensätze erhoben.
- (8) Für die Gestellung von weiteren städtischen Sargträgern (je Träger) 55,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Umbettung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr innerhalb des Friedhofs 800,00 €
- (2) Umbettung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr innerhalb des Friedhofs 2.000,00 €
- (3) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs 300,00 €
- (4) Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach außerhalb
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.400,00 €
- (5) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach außerhalb 300,00 €
- (6) Entnahme einer Urne aus der Urnenkammer zur Überführung nach außerhalb 200,00 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für zwei Grabstellen im Wahlgrab nebeneinander jeweils 2.100,00 €

- | | |
|--|------------|
| b) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab übereinander jeweils | 1.950,00 € |
|
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben: | |
| a) für die Beisetzung einer Urne | 620,00 € |
| b) für die Beisetzung von zwei Urnen | 1.120,00 € |
|
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Baumgrabstätte (§§ 20 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 5, 6 und 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für zwei Grabstellen pro Jahr je Grabstelle | 84,00 € |
| b) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab pro Jahr je Grabstelle | 78,00 € |
| c) für die Beisetzung von zwei Urnen | 56,00 € |
|
(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte (25 Jahre) bzw. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) gelten die Absätze (1) – (2) entsprechend. | |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengräbern und Urnennischen in der Urnenwand/einer Urnenstele

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Überlassung eines Rasen-Einzelgrabes | 3.000,00 € |
| b) für die Überlassung eines Rasen-Tiefgrabes für zwei Bestattungen übereinander | 3.870,00 € |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Rasen-Tiefgrab pro Jahr | 155,00 € |
| d) für die Überlassung eines Rasen-Urnenwahlgrabes | |
| für die Beisetzung einer Urne | 2.370,00 € |
| für die Beisetzung von zwei Urnen | 2.890,00 € |
| für die Beisetzung von drei Urnen | 3.330,00 € |
| für die Beisetzung von vier Urnen | 3.770,00 € |

- | | | |
|-----|---|------------|
| e) | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte | |
| | für die Beisetzung von zwei Urnen | 145,00 € |
| | für die Beisetzung von drei Urnen | 167,00 € |
| | für die Beisetzung von vier Urnen | 189,00 € |
| (2) | Für eine Urnennische in der Urnenwand/einer Urnenstele zur Aufnahme von max. zwei Urnen | 1.440,00 € |
| | a) für die Hinzufügung einer zweiten Urne in einer Urnennische wird für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr fällig | 72,00 € |
| (3) | Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege. | |

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnenerdammern

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Für die Überlassung einer Urnenerdammern zur Aufnahme von zwei Urnen | 1.430,00 € |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdammern wird je Jahr der Verlängerung erhoben | 72,00 € |

2. Baumgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Für die Überlassung einer Baumgrabstelle zur Aufnahme von zwei Urnen | 2.210,00 € |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstelle wird je Jahr der Verlängerung erhoben | 111,00 € |

3. Anonyme Urnenrasengräber

- | | | |
|--|---|------------|
| | Für die Überlassung eines anonymen Urnenrasengrabes
Nur eine Bestattung ist möglich. | 2.370,00 € |
|--|---|------------|

4. Anonyme Urnenerdgräber

- a) Für die Überlassung einer anonymen Urnenerdgrabstelle einfach für 20 Jahre. 2.370,00 €
Nur eine Urne ist möglich.
- b) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnenrasengrabstelle ist nicht möglich.

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 470,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 980,00 €

§ 12

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die zukünftige Abräumung der Grabstelle fällt zum Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung der Grabstelle eine Gebühr an, welche bereits in den Gebühren des Nutzungsrechtes des § 8 enthalten ist.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte bei Gräbern deren Erwerbsdatum vor dem 01.01.2009 liegt sowie für die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör / Grabbepflanzung wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben:
 - a) je Mitarbeiter und je Stunde 42,00 €
 - b) Einsatz von Geräten und Maschinen sowie Entsorgungskosten der Materialien (pauschal) 300,00 €
 - c) bei Fremdbeauftragung die hierfür gemäß von der Stadt geprüfter Rechnung angefallenen Kosten.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse

einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Lorsch folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Zulassungskarte (§ 9 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)

1) gültig für 1 Tag 30,00 €

2) gültig für 1 Jahr 150,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder der Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) 60,00 €

d) Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der Dienstzeit pro Person / Std. 55,00 €

d) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mit laufender Ruhezeit, ist eine Pflegepauschale pro laufendes Jahr der verbleibenden Ruhezeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr nach jeweils gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorsch zu entrichten.

pro Pflegejahr für ein Reihengrab (je Einzelplatz) 50,00 €

pro Pflegejahr für ein Wahlgrab (zwei Plätze nebeneinander) 100,00 €

pro Pflegejahr für ein Wahltiefgrab 50,00 €

pro Pflegejahr für ein Raseneinzelgrab 100,00 €

pro Pflegejahr für ein Rasentiefgrab 100,00 €

pro Pflegejahr für ein Urnenerdgrab 40,00 €

pro Pflegejahr für ein Rasenurnengrab 80,00 €

zzgl. der Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Lorsch abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch in der Fassung vom 08.05.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lorsch, den 15.12.2023

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.
Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am: 16.11.2023

ausgefertigt am: 15.12.2023

veröffentlicht am: 16.12.2023

in Kraft getreten am: 01.01.2024